

Betreuung - eine notwendige Form der Fürsorge



Überblick zum Betreuungsrecht für Angehörige (2. Teil)

Christian Winter

Die Betreuung wurde bewilligt, alles gut gegangen. Doch spätestens jetzt stellt sich die Frage, was der Betreuer zu leisten hat, worin seine Aufgaben bestehen. Auf den ersten Blick könnte man sagen, im Prinzip muss der ehrenamtliche Betreuer genau das tun, was er zuvor als Elternteil getan hat. Doch so einfach ist es nicht.

Ein kleiner Blick in die Vergangenheit, um die Gegenwart besser verstehen zu können...

Das Betreuungsrecht, so wie wir es kennen, gibt es seit den neunziger Jahren. Zuvor gab es das Recht der Entmündigung. Die Entmündigung war allerdings so einschneidend und für den Betroffenen so schwerwiegend, dass er fast keine eigenen Rechte hatte. Deshalb wurde die Entmündigung von dem Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und als Konsequenz daraus ist das Betreuungsrecht in seiner heutigen Form entstanden. Aufgabe und Ziel des Betreuungsrechts war es nun, den Betroffenen in den Bereichen zu unterstützen, in denen er wirklich Hilfe benötigt. Gleichzeitig muss man gewährleisten, dass der Betreute in den Lebensbereichen, in denen kein Hilfsbedarf besteht, nicht eingeschränkt wird.

Dies ist eine schwierige, aber im Interesse des Betreuten, auch eine notwendige Aufgabe und Herausforderung. Der Gesetzgeber wird dem gerecht, indem er die Bereiche, in denen eine Betreuung bestellt wird, in Aufgabenkreise unterteilt. So gibt es zum Beispiel den Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge, der für den Betroffenen bestellt wird, wenn er nicht in der Lage ist, selbst für seine Gesundheit zu sorgen. Wenn nur in diesem Bereich Probleme bestehen und deshalb nur für die Gesundheitsfürsorge ein Betreuer bestellt wurde, dann darf der Betreuer auch nur in diesem Bereich tätig werden.

Wichtig: Die Bereiche, in denen der Betroffene einen Hilfsbedarf hat, werden Aufgabenkreisen zugeordnet. In diesen Bereichen bzw. Aufgabenkreisen wird ein Betreuer bestellt.

Durch die Aufteilung bzw. Gliederung in einzelne Aufgabenkreise wird gewährleistet, dass der Betroffene bzw. Betreute genau die Hilfe bekommt, die er benötigt, ohne dass er in Bereichen, in denen er selbstständig ist, zu sehr eingeschränkt oder bevormundet wird. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass der Betreuer nur in den Aufgabenkreis tätig werden darf, in dem er bestellt wurde.

Wichtig: Der Betreuer darf nur in den Bereichen bzw. Aufgabenkreisen tätig werden, für die er bestellt wurde.

Im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen ist auf eine wichtige gesetzliche Regelung hinzuweisen. In den § 1902 BGB heißt es demnach:

In seinen Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten sowohl gerichtlich wie auch außergerichtlich.

Auf die Tatsache, dass der Betreuer den Betreuten außerhalb des Gerichts vertritt, wurde vielfach hingewiesen, weil er ja bei dem jungen Erwachsenen die Stellung einnimmt, die zuvor die Eltern eingenommen haben und den Betreuten somit vertritt. Wichtig ist hier der zweite Teil der Norm.

Geschäftsfähige Erwachsene können vor Gericht ihre Angelegenheiten selbst wahrnehmen. Menschen, die einen Betreuer haben, können dies nicht. Aus diesem Grund, muss der Betreuer, in den Angelegenheiten, die seinen Aufgabenkreis betreffen, den Betreuten auch vor Gericht vertreten.

Die einzelnen Aufgabenkreise, für die ein Betreuer bestellt werden kann

Der Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge

Alle Fragen, die die Gesundheit des Betreuten betreffen, können von dem Betreuer, der für die Gesundheitsvorsorge bestellt wurde, wahrgenommen werden. D. h. in der Praxis, er kann sich über alle gesundheitlichen Fragen informieren, so zum Beispiel Ärzte anrufen, Krankenakten einsehen, oder sich von dem behandelnden Arzt die jeweiligen medizinischen Maßnahmen erklären lassen.

Er kann aber auch darüber entscheiden, welche medizinischen Maßnahmen im konkreten Fall durchgeführt werden oder nicht. Der Arzt benötigt für medizinische Maßnahmen immer die Einwilligung des Patienten. Diese wird dann für den Patienten durch den Betreuer vorgenommen.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass man für den Betroffenen, so er dies nicht selbst erledigen kann, nur Regelungen vornehmen kann, die seine Gesundheit betreffen, wenn man für den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge als Betreuer bestellt wurde.

Merke: Um für den Betreuten Maßnahmen, die seine Gesundheit betreffen, vornehmen zu können, muss man als Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge bestellt worden sein.

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen (§ 1904 BGB)

Die Gesundheit des Menschen ist ein hohes Gut. Wenn jemand bezüglich Fragen der eigenen Gesundheit nicht für sich selbst entscheiden kann, versteht es sich von selbst, dass man so vorsichtig und differenziert wie nur möglich vorgehen muss. Aus diesem Grund kann auch der Betreuer, der für den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge bestellt wurde, nicht unbegrenzt selbst entscheiden.

Die Grenzen der Entscheidungsfreiheit des zuständigen Betreuers benennt der § 1904 BGB in dem es im ersten Absatz heißt:

1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (.....)

Betrachtet man diese gesetzliche Regelung, so wird der Sinn der Einschränkung des Betreuers sehr schnell deutlich. Die alltäglichen Entscheidungen bezüglich der Gesundheit des Betreuten, so zum Beispiel Arztbesuche, Auswahl des Arztes, Einsicht in die Krankenakten, Beauftragung von Gutachten und dergleichen, kann der Betreuer natürlich ohne Probleme selbst vornehmen. Wenn es sich allerdings um eine schwere medizinische Maßnahme handelt, bei dem der Betreute einen längeren und schweren gesundheitlichen Schaden erleiden oder gar sterben kann, dann muss das Betreuungsgericht diese Maßnahme genehmigen. Würde diese Genehmigung bei einer solch einschneidenden Maßnahme nicht vorliegen, dann wäre die medizinische Maßnahme rechtswidrig. Die soeben aufgezeigte Regelung hat somit zwei Aufgaben. Sie schützt den Betreuten vor gefährlichen, nicht notwendigen medizinischen Eingriffen, und unterstützt den Betreuer in seinen schwierigen Entscheidungen.

Merke: Besteht die begründete Gefahr, dass die Betreute aufgrund einer medizinischen Maßnahme stirbt oder einen schweren länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, dann muss diese Maßnahme vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bei medizinischen Maßnahmen

In den zweiten Satz des § 1904 I BGB wird allerdings eine Ausnahme von dieser wichtigen Regel genannt.

Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Dies bedeutet in der konkreten Situation, dass wenn Zögern oder Abwarten eine Gefahr für den Betroffenen darstellen würde, wie zum Beispiel im Fall einer Notoperation, dann kann und muss natürlich diese Einwilligung in der konkreten Situation nicht vorgenommen werden.

Der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung

Der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung bezieht sich auf die Begründung bzw. Auflösung eines Wohnorts für den Betreuten. Er beinhaltet also alle Maßnahmen, die für eine konkrete Wohnsituation des Betreuten notwendig sind. So zum Beispiel vor allem die Unterbringung in einer Einrichtung. Wenn ein Wohnort aufgelöst werden soll, so bedarf es auch in diesem Fall der Einwilligung des Betreuungsgerichts.

Wichtig: Wird ein Wohnort des Betreuten aufgelöst, so bedarf es auch hierzu die Einwilligung des Betreuungsgerichts.

Der Aufgabenkreis der Personensorge

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Aufgabenkreisen ist der Personensorge etwas unbestimmt und nicht im vornherein so klar abzugrenzen. Er beinhaltet zum Beispiel Tätigkeiten wie Reinigen der Wohnung, Erledigung kleiner finanzieller alltäglicher Angelegenheiten oder auch Kaufen von Kleidung.

Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge

Der Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge hat zu Beginn seiner Tätigkeit, **ein Vermögensverzeichnis** zu erstellen und dies beim Betreuungsgericht einzureichen.

In diesem Vermögensverzeichnis müssen die Vermögensverhältnisse des Betreuten dargestellt werden. Konkret bedeutet dies, Einnahmen und Ausgaben müssen aufgezeichnet werden.

Zwar wird es in der Regel so sein, dass junge Erwachsene nicht über ein solch umfassendes Vermögen verfügen, trotzdem ist es wichtig, an dieser Stelle auf den Inhalt des Verzeichnisses näher einzugehen. So muss neben Bargeld auch auf andere Vermögenswerte, wie zum Beispiel Grundstücke, Aktien, Wertgegenstände und Ähnliches hingewiesen werden. Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das gesamte Vermögen des Betreuten dargestellt werden muss. Selbst wenn der Betreuer dies nicht verwalten sollte, weil zum Beispiel für den Erbteil des Betreuten ein Testamentsvollstrecker bestellt wurde, muss dieses Vermögen angegeben werden.

Wichtig: Vermögenswerte, die der Betreuer selbst nicht verwaltet, weil zum Beispiel ein Testamentsvollstrecker bestellt wurde, müssen im Vermögensverzeichnis trotzdem aufgezeigt werden.

Wurde das Vermögensverzeichnis eingereicht, so stellt sich nun die Frage, welche weiteren Aufgaben der Betreuer, der für die Vermögenssorge zuständig ist, des Weiteren hat.

Ein wesentlicher Grundsatz bezüglich der finanziellen Fragen im Betreuungsrecht besteht darin, dass das Vermögen des Betreuers von dem des Betreuten streng getrennt werden muss.

Wichtig: Das Vermögen des Betreuten muss von dem des Betreuers getrennt werden.

Deshalb muss für den Betreuten, wenn er nicht schon ein eigenes besitzt, ein Girokonto eingerichtet werden. Dieses Konto wird unter dem Namen des Betreuten eingerichtet. Der Betreuer hat allerdings Zugriff darauf. Dieses Girokonto dient für die laufenden Einzahlungen, wie zum Beispiel Pflegegeld, aber auch regelmäßige Auszahlungen. Neben der soeben besprochenen Verwaltung von Einnahmen bzw. Ausgaben durch den zuständigen Betreuer, hat dieser natürlich auch die Aufgabe, sich um mögliche Ansprüche des Betreuten zu kümmern. D. h. der für die Vermögenssorge zuständige Betreuer muss auch dafür Sorge tragen, dass Pflegegeld oder Grundsicherung beantragt wird oder dass andere Ansprüche, zum Beispiel auf Schadensersatz oder Unfallversicherungsrenten durchgesetzt werden.

Wichtig: Der für die Vermögenssorge zuständige Betreuer muss sich auch um die finanziellen Ansprüche des Betreuten kümmern. So muss er zum Beispiel Pflegegeld oder Grundsicherung beantragen bzw. Schadensersatzansprüche durchsetzen.

Die Pflicht des Betreuers zur Rechnungslegung

Der Betreuer hat das Betreuungsgericht jederzeit über das Vermögen des Betreuten Auskunft zu erteilen. In diesem Zusammenhang hat er jährlich, wie es in den etwas komplizierten Juristendeutsch heißt, Rechnung zu legen.

Das bedeutet konkret, dass über diesen Zeitraum hinweg, Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden müssen. Die Ausgaben müssen mit Belegen dargestellt werden.

Für die Rechnungslegung hat das Betreuungsgericht in der Regel bestimmte Formulare.

Wichtig: Der Betreuer muss jährlich die Ein- und Ausgaben des Betreuten darlegen. Dieses Verfahren nennt man Rechnungslegung.

Wichtige Ausnahme bezüglich der Rechnungslegungspflicht

Bezüglich der Pflicht zur Rechnungslegung gibt es allerdings eine sehr wichtige Ausnahme. Nicht alle Betreuer sind zur Rechnungslegung verpflichtet. Ist zum Beispiel der Vater oder die Mutter als Betreuer für die Vermögenssorge zuständig, dann sind diese von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit. Allerdings müssen sie alle zwei Jahre ein Vermögensver-

zeichnis über die finanziellen Verhältnisse des Betreuten vorlegen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Pflicht ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, von zwei auf fünf Jahre verlängert wird. Dies empfiehlt sich vor allem dann, wenn sich ohnehin keine großen Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Betreuten ergeben.

Wichtig: Die Eltern des Betreuten sind von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit.



Wie muss man mit dem Vermögen des Betreuten umgehen?

Für den Fall, dass neben den laufenden Kosten, Vermögen vorhanden sein sollte, gibt es zum Schutz des Betreuten zusätzliche Vorschriften und Regeln.

Das Vermögen des Betreuten muss gemäß § 1806 BGB mündelsicher angelegt werden

Gemäß dem § 1806 BGB muss das Vermögen mündelsicher angelegt werden. Dies muss bei dem Betreuungsgericht beantragt werden. Diese Regelung stammt aus dem Vormundschaftsrecht. Im Gegensatz zur Betreuung bezieht sich die Vormundschaft auf minderjährige

Personen und zwar dann, wenn die Eltern nicht vorhanden sind. Die etwas altmodische Formulierung das Vermögen mündelsicher anzulegen, bedeutet nichts anderes, als dass das Vermögen verzinslich und relativ sicher, also risikoarm anzulegen ist, so zum Beispiel durch Bundesschatzbriefe. Obwohl die folgenden Regelungen ursprünglich für die Vormundschaft geschaffen wurden, gelten sie auch im Fall einer Betreuung.

Andere Anlagemöglichkeiten müssen bei dem Betreuungsgericht beantragt werden

An dieser Stelle zeigt sich allerdings das Problem, dass es zurzeit kaum Zinsen auf das Vermögen gibt. Aus dieser etwas misslichen Situation hilft der § 1811 BGB. Nach dieser Norm kann das Betreuungsgericht auch eine andere Anlageform erlauben, solange, wie der Gesetzgeber es formuliert, die Art der Anlage den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das Betreuungsgericht anderen Anlageformen auf Antrag zustimmt.

Wichtig: Zwar gilt der Grundsatz der Mündelsicherheit, allerdings können andere Anlageformen des Vermögens durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Das Spannungsverhältnis zwischen Vermögensschutz und Vermögensverwaltung

Die Regelungen der Vermögenssorge sind, wie wir am Beispiel der Mündelsicherheit sehen, dadurch geprägt, das Vermögen des Betreuten zu schützen. Allerdings soll es den Betreuer auch nicht zu schwer gemacht werden, das Vermögen zu verwalten.

Aus diesem Grund kann sich der Betreuer von den soeben besprochenen Normen nach § 1817 BGB befreien lassen. Dies ist dann möglich, wenn das Vermögen des Betreuten nicht mehr als 6000 € beträgt und es nicht zu befürchten ist, dass das Vermögen gefährdet wird. Von großer Bedeutung ist hier, dass möglicher Grundbesitz, im Zusammenhang mit dieser Regelung, nicht zum Vermögen gezählt wird.

Wichtig: Der Betreuer kann sich von den eben dargestellten Verpflichtungen befreien lassen, wenn das Vermögen des Betreuten nicht mehr als 6000 € beträgt und die Gefährdung des Vermögens nicht zu befürchten ist.

Eine weitere Regelung, die den Handlungsspielraum des Betreuers gewährleisten soll, ist der § 1813 BGB. An dieser Stelle werden Situationen genannt, bei dem der Betreuer keine Einwilligung des Betreuungsgerichts benötigt. So zum Beispiel bei Verfügungen, die nicht mehr als 3000 € umfassen oder Geld, das zum Bezahlen eines Anwalts benötigt wird. Die Beschränkungen dieser Norm gelten nicht für den befreiten Betreuer.

Darf der Betreute überhaupt nicht über eigenes Geld verfügen?

Wenn der Betroffene einen Betreuer für die Vermögensfürsorge hat, bedeutet das nicht zwingend, dass er überhaupt nicht über eigenes Geld verfügen darf. Eine Antwort auf diese Frage gibt hier der § 105a BGB. Diese Norm besagt, dass der Betreute Geschäfte des täglichen Lebens selbst vornehmen darf. Unter Geschäften des täglichen Lebens versteht man Kleinigkeiten des Alltags, wie zum Beispiel Briefmarken, Snacks, Cola oder eine Tasse Kaffee kaufen.



Die Kontrolle des Post- und Telefonverkehrs muss durch das Betreuungsgericht genehmigt werden

Damit der Betreuer die genannten Aufgaben, für die er zuständig ist, durchführen kann, kann es unter Umständen notwendig sein, dass der Post- und Telefonverkehr des Betreuten kontrolliert werden muss. Denn der Betreuer muss zum Beispiel in der Lage sein, zu verhindern, dass ohne sein Wissen Verträge abgeschlossen werden. Diese Kontrolle beinhaltet das Recht, Briefe abzufangen oder zu öffnen.

Die Kontrolle der Post- und Telefonkommunikation des Betroffenen schränkt das Recht auf Privatsphäre des Betreuten sehr stark ein. Denn die Post- und Telefonkommunikation ist nicht ohne Grund durch den Art. 10 des Grundgesetzes geschützt.

Aus diesem Grund muss die Überwachung des Telefonpostverkehrs durch den zuständigen Betreuer nach § 896 IV BGB beim Betreuungsgericht beantragt werden.

Wichtig: E-Mails bzw. Internet werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Wie viele Aufgabenkreise soll ich als ehrenamtlicher Betreuer übernehmen?

Prinzipiell kann ein Betreuer, wenn er dies möchte, nur einen Aufgabenkreis übernehmen. Allerdings gestaltet sich dies in der Praxis, wenn der Betreute in mehreren Aufgabenkreisen Bedarf hat, durchaus schwierig. Denn die Aufgabenkreise sind nicht klar und deutlich voneinander abgegrenzt bzw. können sich überlappen. Denn, wer für die Finanzen zuständig ist, wird dies nur schwer ohne die Überwachung des Post- und Telefonverkehrs bewerkstelligen können. Die Aufenthaltsbestimmung wird kaum ohne Zuständigkeit für die Finanzen gelingen, weil ja zum Beispiel sich bei der Frage eines Aufenthaltsortes durchaus auch Fragen der Finanzen stellen können. Um Konflikte zu vermeiden, sollten die Eltern deshalb für alle notwendige Bereiche zuständig sein.

Wichtig: Es empfiehlt sich, alle Aufgabenkreise, die in Frage kommen zu übernehmen, um wirklich alle notwendigen Fragen selbst entscheiden zu können und so mögliche Konflikte zu vermeiden.